

**Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses****Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen****A. Problem und Ziel**

Der Gesetzentwurf dient der verfassungsrechtlichen Verankerung der Rechte und Pflichten der Abgeordneten, des Status der Bremischen Bürgerschaft als Teilzeitparlament, einer Indexierungsregelung für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung sowie der Aufhebung der durch Artikel 84 BremLV angeordneten Mitwirkungsverbote für Mitglieder der Bürgerschaft bei Beratungen oder Entscheidungen.

1. Artikel 82 Absatz 1 BremLV regelt das Benachteiligungsverbot für Abgeordnete. Zur Konkretisierung soll dies für Arbeits- und Dienstverhältnisse ausdrücklich geregelt werden.

Anpassungen von Abgeordnetenentschädigungen sehen sich häufig in der Öffentlichkeit dem Vorwurf der Intransparenz ausgesetzt. Diesem Eindruck kann durch Einführung eines Indexierungsverfahren entgegengewirkt werden, da bei einem solchen Verfahren für jede Bürgerin und jeden Bürger klar ersichtlich ist, nach welchen Kriterien sich die Entschädigung verändert, wobei es sowohl zu einer Anpassung nach unten als auch nach oben kommen kann.

2. Artikel 84 BremLV regelt bislang Mitwirkungsverbote für die Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag). Diese Vorschrift gilt gemäß Artikel 148 Abs. 1 Sätze 1 und 2 für die Stadtbürgerschaft entsprechend. Während im kommunalen Bereich Mitwirkungsverbote üblich sind, finden sich in den Verfassungen und Abgeordnetengesetzen der anderen Länder und des Bundes für die dortigen Parlamente keine Artikel 84 BremLV vergleichbaren Bestimmungen.

Auch die besondere Situation Bremens als Zwei-Städte-Staat gebietet nicht, verfassungsrechtlich ein Mitwirkungsverbot für Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) anzuordnen. Mitwirkungsverbote im Bereich der kommunalen Vertretungskörperschaften – wie sie sich zurzeit für die Mitglieder der Stadtbürgerschaft aus Artikel 148 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 84 BremLV ergeben – bedürfen keiner landesverfassungsrechtlichen Grundlage, sondern könnten auch einfachgesetzlich geregelt werden.

3. Der derzeitige Inhalt des Artikels 97 BremLV („Mitglieder der Bürgerschaft bedürfen zur Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit keines Urlaubs.“) erscheint für einen modernen Parlamentsbetrieb nicht mehr zeitgemäß.

**B. Lösung**

1. In Artikel 82 Abs. 2 BremLV wird die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung im Wege eines Indexierungsverfahrens vorgegeben.
2. Artikel 84 BremLV wird aufgehoben. Für die kommunalen Vertretungskörperschaften der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sollen einfachgesetzlich entsprechende Mitwirkungsverbote angeordnet werden; ein entsprechender Gesetzentwurf ist der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet worden.

3. Artikel 97 BremLV erhält eine Neufassung, die einerseits Rechte und Pflichten der Abgeordneten festschreibt und andererseits zugleich den Status der Bremischen Bürgerschaft als Teilzeitparlament verfassungsrechtlich verankert.

#### **C. Alternativen**

1. Gegenüber einer nicht indexorientierten Entschädigungsanpassung ist das Modell einer indexorientierten Anpassung aus Transparenzgründen vorzugswürdig.
2. Als Alternative zu einer Aufhebung des Artikel 84 BremLV käme lediglich eine Beibehaltung der bisherigen Regelung in Betracht. Aus den unter A. genannten Gründen erscheint jedoch eine Aufhebung des Artikel 84 BremLV vorzugswürdig.

Der Umgang mit Interessenkonflikten kann in der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft behandelt werden. Eine entsprechende Regelungsvorgabe soll in § 46 b Abs. 1 Ziffer 4 BremAbgG aufgenommen werden.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **E. Auswirkungen auf die Umwelt**

Keine.

#### **F. Genderprüfung**

1. Eine Einführung einer indexorientierten Anpassung der Abgeordnetenentschädigung würde männliche und weibliche Abgeordnete gleichermaßen betreffen. Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind insoweit nicht ersichtlich.
2. Eine Aufhebung des Artikel 84 BremLV würde männliche und weibliche Abgeordnete gleichermaßen betreffen. Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind insoweit nicht ersichtlich.
3. Bei der Rechte- und Pflichtenregelung und der Festlegung des Teilzeitstatus der Bremischen Bürgerschaft in Artikel 82 und 97 BremLV sind ebenfalls keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

#### **G. Antrag**

1. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), das in der Anlage beigefügte Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zu beschließen.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses zur Kenntnis.

Christian Weber  
(Präsident)

### **ANLAGE**

#### **Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

##### **Artikel 1**

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. September 2009 (Brem.GBl. S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 82 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Kündigung oder Entlassung aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis und Benachteiligungen am Arbeitsplatz aus diesen Gründen sind unzulässig.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Höhe des Entgelts wird jährlich nach Maßgabe der Veränderung der Einkommens- und Kostenentwicklung in der Freien Hansestadt Bremen angepasst.“

2. Artikel 84 wird aufgehoben.

3. Artikel 97 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit einer Berufstätigkeit ist gewährleistet, sofern nicht eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat besteht.

(2) Die Mitglieder der Bürgerschaft üben ihre Abgeordnetentätigkeit mindestens mit der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit aus. Die dafür erforderliche Arbeits- oder Dienstbefreiung ist zu gewähren.

(3) Die Mitglieder der Bürgerschaft haben die ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 18. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben.

### Begründung zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel 1

Zu 1. Artikel 82 Abs. 1 BremLV regelt das Benachteiligungsverbot für Abgeordnete. Für Arbeits- und Dienstverhältnisse wird dies ausdrücklich normiert. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes insoweit auch für Arbeitsverhältnisse ergibt sich aus seiner Zuständigkeit zur Regelung des Parlamentsrechts.

Absatz 2 Satz 2 gibt verfassungsrechtlich die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung im Wege eines Indexierungsverfahrens vor, ohne jedoch selbst den maßgeblichen Index abschließend festzulegen; dies erfolgt durch eine einfachgesetzliche Regelung. Für eine Indexierung der Abgeordnetenentschädigung spricht, dass sie sowohl objektiv als auch transparent ist; die klare Vorgabe einer Bemessungsgrundlage ermöglicht eine vorurteilsfreie Überprüfung und wirksame Kontrolle der Diäten durch die Öffentlichkeit.

Zu 2. Artikel 84 BremLV wird aufgehoben, da sich in der parlamentarischen Praxis keine Notwendigkeit für eine solche Regelung gezeigt hat. Es handelt sich um ein typisches Instrument des Kommunalrechts. Die Verfassungen und Abgeordnetengesetze aller anderen Länder und des Bundes kennen keine Regelungen über Mitwirkungsverbote von Abgeordneten. Auch höherrangiges Recht steht einer Aufhebung nicht entgegen.

Zu 3. Die bisherige Regelung des Artikel 97 BremLV entsprach nicht mehr den Erfordernissen eines modernen Parlamentsbetriebs. Sie war deshalb zu ersetzen. Indem die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit einer Berufstätigkeit gewährleistet wird und die Abgeordnetentätigkeit mindestens mit der Hälfte der normalen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt werden soll, wird der Status der Bremischen Bürgerschaft als Teilzeitparlament verfassungsrechtlich verankert. Gleichzeitig wird die Rechte- und Pflichtenstellung der Abgeordneten verfassungsrechtlich über Artikel 83 BremLV hinaus betont.

Die Regelung zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat findet sich für Senatsmitglieder in der Verfassung selbst (Artikel 108 Abs. 1 BremLV), in bundesrechtlichen Vorschriften (Deutsches Richtergesetz, Soldatengesetz) und kann im Übrigen auf der Grundlage des Artikel 137 Abs. 1 Grundgesetz durch Landesrecht bestimmt werden.

Das Nähere wird im Abgeordnetenrecht geregelt.

#### Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Beginn der 18. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) in Kraft.